VERORDNUNG (EWG) Nr. 727/90 DES RATES

vom 22. März 1990

zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung mit Ursprung in Marokko (1990/91)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehener Gründe:

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (1) sieht in Artikel 21 vor, daß bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der KN-Code ex 2204 21 25, ex 2204 21 29, ex 2204 21 35 und ex 2204 21 39 mit Ursprung in Marokko, die in dem Abkommen in Form eines Briefwechsels vom 12. März 1977 (2) aufgeführt sind, im Rahmen eines jährlichen Gemeinschaftszollkontigents in Höhe von 50 000 Hektolitern zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden können.

Aufgrund der Bestimmungen einer gemeinsamen Erklärung der Vertragspartner, die Bestandteil dieses Abkommens ist, muß die Verbuchung der Mengen dieser Waren, die mengemäßigen Beschränkungen unterliegen, jährlich am 1. Januar beginnen. Um dieser Vereinbarung Rechnung zu tragen, ist das betreffende Kontingent für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1991 zu eröffnen und entsprechend der Länge dieses Zeitraums auf 75 000 hl festzulegen.

Diese Weine müssen in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger gestellt werden. Diesen Weinen muß eine Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung nach dem Muster in Anhang D des Abkommens oder ausnahmsweise ein mit einem Vermerk nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2039/88 der Kommission (4), versehenes Dokument VI 1 oder Teildokument VI 2 beigefügt sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3189/88 des Rates vom 14. Oktober 1988 zur Reglung des Handels Spaniens und Portugals mit Marokko und Syrien (5) ist vorgesehen, daß das Königreich Spanien einen Zollsatz anwendet, durch den der Abstand zwischen denm Ausgangszollsatz und dem Präferenzzollsatz schrittweise verringert wird, während die Portugiesische Republik bis zum 31. Dezember 1990 die Anwendung der Präferenzregelung für diese Waren aussetzt. Die vorliegende Verordnung gilt daher bis zum 31. Dezember 1990 nicht in Portugal, während sie ab 1. Januar 1991 in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gilt. Im Rahmen dieses Kontingents wendet die Portugiesische Republik ab 1. Januar 1991 die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3189/88 berechneten Zollsätze an.

Für die betreffenden Weine gilt der Frei-Grenze-Referenzpreis. Damit für sie das Zollkontingent in Anspruch genommen werden kann, ist Artikel 54 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1236/89 (7), einzuhalten.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Es sollte keine Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten vorgesehen werden, unbeschadet der Möglichkeit, unter noch festzulegenden Bedingungen und nach dem in Artikel 3 festgelegten Verfahren Ziehungen von ihrem Bedarf entsprechenden Mengen aus dem Kontingent vorzunehmen. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen, und die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses Kontingents durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1991 wird der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft mit Ursprung in Marokko geltende Zollsatz für die nachstehenden Waren im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents wie folgt ausgesetzt:

(1) ABl. Nr. L 264 vom 27. 9. 1978, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1977, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 343 vom 20. 12. 1985, S. 20.
(4) ABl. Nr. L 179 vom 9. 7. 1988, S. 29.
(5) ABl. Nr. L 287 vom 20. 10. 1988, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 31.

Laufende Nummer	KN-Code (a)	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Hektoliter)	Kontingentszollsatz (%)
09.1107	ex 2204 21 25 ex 2204 21 29 ex 2204 21 35 ex 2204 21 39	Weine mit Ursprungsbezeichnung folgender Namen: Berkane, Saïs, Beni M'Tir, Guerrouane, Zemmour, Zennata, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger in Behältnissen mit einem Inhalt von zwei Liter oder weniger	75 000	frei

(a) Taric-Code: 2204 21 25 * 91,
2204 21 29 * 92,
2204 21 35 * 91,
2204 21 39 * 92.

In den Grenzen dieses Zollkontingents wendet das Königreich Spanien und ab 1. Januar 1991 die Portugiesische Republik entsprechend den diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3189/88 berechnete Zollsätze an. Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gelten während des Zeitraums 1. Juli bis 31. Dezember 1990 nicht in Portugal.

(2) Diese Weine sind der Einhaltung des Frei-Grenze-Referenzpreises unterworfen.

Damit für diese Weine das Zollkontingent Anwendung findet, muß Artikel 54 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erfüllt sein.

(3) Jedem dieser Weine muß bei der Einfuhr eine von der zuständigen marokkanischen Behörde nach dem Muster im Anhang der vorliegenden Verordnung erteilte Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung oder ausnahmsweise ein mit einem Vermerk nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 versehenes Dokument VI 1 oder Teildokument VI 2 beigefügt sein.

Artikel 2

Das Zollkontingent gemäß Artikel 1 wird von der Kommission verwaltet, die alle zur wirksamen Verwaltung erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

Artikel 3

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine in dieser Verordnung genannte Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer diesem Bedarf entsprechenden Menge aus dem betreffenden Kontingent vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er sie so bald wie möglich auf die Kontingentsmenge zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag der Kontingentsmenge, so erfolgt die Zuteilung im pro-rata-Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission nach den gleichen Modalitäten unterrichtet.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Einführern der betreffenden Waren gleichen, kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der jeweiligen Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. FLYNN

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ – ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

1. المصدر — Exporter — Exportateur	2. الرقم — Number — Numéro	**00000**
	3. (Name of authority guaranteeing the designation of origin — Nom de l'organisme garantissant la dénomination d'origine)	
4. المرسل اليه — Consignee — Destinataire	5. شهادة التسمية الاصلية **CERTIFICATE OF DESIGNATION OF ORIGIN** **CERTIFICAT D'APPELLATION D'ORIGINE**	
6. وسيلة النقل — Means of transport — Moyen de transport	7. (Designation of origin — Nom de la dénomination d'origine)	
8. مكان الافراغ — Place of unloading — Lieu de déchargement		

9. الانواع والارقام ، عدد ونوع الطرود — Marks and numbers, number and kind of packages — Marques et numéros, nombre et nature des colis	10. الوزن الخام Gross weight Poids brut	11. لمترات Litres Litres

12. لمترات (بالحروف) — Litres (in words) — Litres (en lettres)

13. تأشيرة الهيئة المرسلة — Certificate of the issuing authority — Visa de l'organisme émetteur

14. تأشيرة الجمارك — Customs stamp — Visa de la douane

(See the translation under No 15 — Voir traduction au n° 15)

15. We hereby certify that the wine described in this certificate is wine produced within the wine district of ..... and is considered by Moroccan legislation as entitled to the designation of origin '.....'.
The alcohol added to this wine is alcohol of vinous origin.

Nous certifions que le vin décrit dans ce certificat a été produit dans la zone de ..... et est reconnu, suivant la loi marocaine, comme ayant droit à la dénomination d'origine « ..... ».
L'alcool ajouté à ce vin est de l'alcool d'origine vinique.

16. (')

يحتفظ بهذه الخانة لبيانات اخرى من الدولة المصدرة

(') Space reserved for additional details given in the exporting country.

(') Case réservée pour d'autres indications du pays exportateur.